



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.11 RRB 1897/1948
Titel	Ordnungsbusse.
Datum	14.10.1897
P.	651

[p. 651] Mit Verfügung vom 24. September 1897 hat die Sanitätsdirektion Herrn Pfarrer Egli, prakt. Arzt in Bonstetten, mit 10 Fr. Ordnungsbuße bestraft, weil sich derselbe der Uebertretung der Verordnung betreffend den Verkauf von Arzneistoffen, Mineralwassern und Giften an das nichtärztliche Publikum vom 18. Dezember 1880 schuldig gemacht hat. Herr med. pract. Egli hat im Mai 1897 in den öffentlichen Blättern des Kantons ein von ihm bereitetes Mittel gegen Keuchhusten zum Verkauf angeboten und dasselbe per Dose à 2 Fr. 50 Rp. abgegeben, während § 1 und § 2 lit. a der zitierten Verordnung lauten:
§ 1. „Der Verkauf von Arzneistoffen und Giften, sowie von medizinischen Spezialitäten, sei es auf ärztliche Verordnung hin oder im sogenannten Handverkauf (nach Maßgabe von § 30 der Verordnung über die öffentlichen Apotheken etc. vom 19. Februar 1857) ist auf die öffentlichen Apotheken beschränkt.“

§ 2 lit. a. „Vorbehalten bleiben: Die Abgabe der jeweiligen verordneten Medikamente in ärztlichen und tierärztlichen Privatapotheken mit Ausschluß jeden Handverkaufs.“
Gegen die Verfügung der Sanitätsdirektion vom 24. September 1897 rekurriert Herr med. pract. Egli unterm 7. Oktober 1897 an den Regierungsrat. Es sei unwahr, daß er jemals in den öffentlichen Blättern ein Keuchhustenmittel empfohlen habe; sein Mittel habe er nicht als ein „homöopathisches Nichts“ bezeichnet. Als patentierter Arzt besitzt er ein herrliches und unbezahlbares Mittel gegen Keuchhusten, – und er solle einfach bestraft werden, weil dieses Mittel der herrschenden medizinischen Richtung im Sanitätsrate nicht gefalle, und man sich der Mühe der Prüfung dieses Mittels nicht unterziehen wolle. Er habe das Bewußtsein, keine Strafe verdient zu haben und er ersuche den h. Regierungsrat, die Angelegenheit zu prüfen.

Es kommt in Betracht:

In No. 224 des „Landboten“ vom 29. Mai 1897 findet sich eine Insertion: „Ausgezeichnetes Mittel gegen Keuchhusten, mindestens 90% vollständige Heilungen aufweisend, versendet billig, nebst Gebrauchsanweisung, Herr Pfarrer Egli, Arzt in Bonstetten“. (Akt. No. 5.)

In einem Brief der Frau Pfr. Egli-Pestalozzi an Herrn Apotheker Schmid in Winterthur vom 22. Mai 1897 (Akt. No. 3) erzählt die Frau Pfarrer, daß sich das Mittel zwar selbst Bahn gemacht, vor einigen Jahren ihr Mann dasselbe aber einmal ausgeschrieben habe.

In der Zuschrift an die Sanitätsdirektion vom 15. Juli 1897 verbreitet sich Herr med. pract. Egli über die Zubereitung des Mittels. Die Zuckerpastillen seien mit einer homöopathischen Hochpotenz von Drosera rotundifolia nach N. von Neichenbachs Od-Apparat im Sonnenlichte bereitet. Herr Egli schreibt zum Schluß: „Das Mittel ist also ein homöopathisches Nichts“ etc. (Akt. No. 9.)

Die Sanitätsdirektion hat Herrn Egli 10 Fr. Ordnungsbuße auferlegt, weil sich derselbe der Uebertretung des § 1 und § 2 lit. a der Verordnung betr. den Verkauf von Arzneistoffen, Mineralwassern und Giften an das nichtärztliche Publikum vom 18. Dezember 1880 schuldig gemacht hatte, indem die Zeltchen, diese „homöopathischen Nichts“ als eine Spezialität eines homöopathischen Arztes bezeichnet werden müssen und als solche vom Handverkauf durch Aerzte ausgeschlossen sind. Die Buße ist also gerechtfertigt und zudem so niedrig gehalten, daß Herr Egli sich über dieselbe gewiß nicht beklagen kann, es sei denn, daß er

glaubt, die Medizinalgesetze und Verordnungen des Kantons hätten für homöopathische Aerzte keine Gültigkeit.

Zudem ist nach § 9 des Medizinalgesetzes die Ankündigung von angeblichen Arzneimitteln zum Gebrauche ohne spezielle Verordnung eines Arztes, ohne besondere Bewilligung von Seite der Direktion der Medizinalangelegenheiten den Medizinalpersonen wie sonst Jedermann untersagt. Ein Verfahren aber, wie es Herr med. pract. Egli praktiziert, d. h. die Abgabe von Medikamenten an Patienten, die er nicht gesehen und untersucht hat, ist entschieden zu verwerfen und wird von jedem gewissenhaften Arzte gemieden.

Nach Einsicht der Akten

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

II. Rekurrent trägt die Kosten, bestehend in 3 Fr. Staats-, 2 Fr. Kanzlei- und den Ausfertigungs- und Stempelgebühren.

III. Mitteilung an den Rekurrenten unter Rückstellung des rekurrirten Entscheides, – und an die Sanitätsdirektion.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: ssi)/29.09.2014*]